ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Nutzung der ADEBAR Loge #228 in der Barclays Arena Hamburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für sämtliche Verträge zwischen der adebar GmbH, Neuer Wall 80, 20354 Hamburg– nachfolgend „adebar" – und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde") über die Nutzung der Loge #228 in der Barclays Arena Hamburg.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, adebar stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Vertragsgegenstand ist die zeitlich begrenzte Überlassung der Loge #228 in der Barclays Arena Hamburg zur Nutzung während der im Vertrag bezeichneten Veranstaltung.

(2) Die Leistung umfasst:

- Nutzungsrecht an der Loge für maximal 12 Personen
- Zutrittsberechtigung für die vereinbarte Personenzahl zur Veranstaltung
- Grundausstattung der Loge gemäß Anlage 1 (Sitzgelegenheiten, Tische, Garderobe)
- Zugang zu den VIP-Bereichen der Arena während der Veranstaltung

(3) Im Leistungsumfang nicht enthalten sind:

- Catering-Leistungen und Getränke
- Parkplätze
- Merchandising-Artikel
- Zusätzliche Serviceleistungen

(4) Soweit es sich um eine Veranstaltung Dritter, insbesondere der Barclays Arena Hamburg handelt, ist adebar nur Zwischenvermieter der Loge und nicht Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung der Barclays Arena Hamburg. Die Durchführung, Gestaltung und Programmierung der Veranstaltung liegt vollständig außerhalb des Einflussbereichs von adebar. adebar schuldet ausschließlich die Bereitstellung der Loge und den Zugang zur Veranstaltung, nicht jedoch deren Durchführung durch die Barclays Arena Hamburg.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Loge steht dem Kunden zur Verfügung:

- ab 2,5 Stunden vor offiziellem Veranstaltungsbeginn
- bis 1,5 Stunden nach offiziellem Veranstaltungsende

(2) Abweichende Zeiten können gegen Aufpreis schriftlich vereinbart werden.

(3) Bei vorzeitigem Veranstaltungsende (z.B. Spielabbruch, Konzertabbruch) endet die Nutzungsberechtigung mit Räumung der Arena durch das Publikum bzw. auf Anweisung des Veranstalters oder der Sicherheitskräfte.

§ 4 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung von adebar,
- digitale Buchungsbestätigung per E-Mail oder
- beidseitige Unterzeichnung eines Angebots.

(2) Angebote von adebar sind freibleibend und 14 Tage gültig, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

(3) Buchungsanfragen des Kunden stellen ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar. adebar kann dieses Angebot innerhalb von 7 Werktagen annehmen.

§ 5 Preise und Zahlung

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlung ist spätestens 14 Werktage vor der Veranstaltung fällig. Geht die Rechnung dem Kunden später als 14 Tage vor der Veranstaltung zu, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem von adebar benannten Konto.

(3) Bei Zahlungsverzug ist adebar berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

(4) Gerät der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 5 Werktagen weiterhin in Zahlungsverzug, ist adebar berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen unter Abzug einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung zurückerstattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass adebar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Schadens bleibt unberührt; in diesem Fall wird die Pauschale angerechnet.

(5) adebar ist berechtigt, dem Kunden und seinen Gästen den Zugang zur Loge zu verweigern, wenn sich der Kunde mit der geschuldeten Zahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung bis zum Beginn der Veranstaltung in Verzug befindet. Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von adebar wegen Zahlungsverzugs bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Catering und Zusatzleistungen

(1) Catering-Leistungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten und müssen gesondert beim offiziellen Caterer der Barclays Arena oder adebar gebucht werden.

(2) adebar ist bei der Vermittlung des Kontakts zum Caterer behilflich, übernimmt jedoch keine Haftung für Qualität, Lieferung, Preisgestaltung oder sonstige Leistungen des Caterers. Der Vertrag über Catering-Leistungen kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Caterer zustande.

(3) Eigene Speisen und Getränke dürfen nicht in die Loge mitgebracht werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich von adebar gestattet.

(4) Mindestabnahmemengen, Pauschalpreise oder sonstige Konditionen des Caterers sind direkt mit diesem zu vereinbaren. adebar übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit bestimmter Catering-Angebote.

(5) Zusätzliche Serviceleistungen (z.B. Hostessen, Dekoration, technische Ausstattung) können gegen Aufpreis bei adebar angefragt werden. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit besteht nicht.

§ 7 Nutzung und Weitergabe

(1) Die Nutzung der Loge erfolgt ausschließlich im Rahmen des gebuchten Veranstaltungspakets und zu den vereinbarten Zeiten.

(2) Eine gewerbliche Weitervermarktung der Loge an Dritte zum Zwecke der Gewinnerzielung ist untersagt. Die gelegentliche Weitergabe an Geschäftspartner, Mitarbeiter oder Kunden des Kunden im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit ist zulässig.

(3) Der Kunde ist berechtigt, Gäste im Rahmen des gebuchten Kontingents (maximal 12 Personen) einzuladen. Die Namen der Gäste sind adebar oder der Arena-Sicherheit mitzuteilen.

(4) Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 12 Personen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

(5) Der Kunde kann einen Ersatzkunden für die gebuchte Veranstaltung benennen. In diesem Fall fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 an. Die Benennung muss spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich erfolgen.

§ 8 Hausordnung und Verhaltensregeln

(1) Der Kunde und seine Gäste haben die jeweils gültige Hausordnung der Barclays Arena einzuhalten. Diese wird dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt bzw. digital zur Verfügung gestellt und ist auch auf der Website der Arena einsehbar.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- Rauchen in der Loge (außer in ausgewiesenen Raucherbereichen)
- Mitführen gefährlicher Gegenstände
- Gewaltandrohung oder -ausübung
- Rassistische, diskriminierende oder beleidigende Äußerungen
- Werfen von Gegenständen
- Blockieren von Fluchtwegen
- Übermäßiger Alkoholkonsum, der zu Belästigungen führt

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, ist adebar berechtigt, den Zugang zur Loge zu verweigern oder die Nutzung zu beenden. Eine Rückerstattung der Vergütung erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Bei Verstößen durch einzelne Gäste kann deren Verweisung aus der Loge verlangt werden, ohne dass der Vertrag insgesamt beendet wird. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz oder Minderung der Vergütung.

(5) Anweisungen des Arena-Personals und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Hausverbote ausgesprochen werden, die auch für zukünftige Veranstaltungen gelten.

§ 9 Haftung des Kunden

(1) Der Kunde haftet gegenüber adebar und der Barclays Arena für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an der Loge, deren Ausstattung und den zugehörigen Gemeinschaftsflächen, die er oder seine Gäste verursachen und die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen; die Haftung für gewöhnliche Abnutzung bleibt ausgeschlossen.

(2) Der Kunde haftet für schuldhafte Pflichtverletzungen eigener Mitarbeiter, Beauftragter und Gäste wie für eigenes Verschulden, soweit diese auf seine Veranlassung Zugang zur Loge erhalten (§ 278 BGB). Einwendungen aus Mitverschulden von adebar oder der Barclays Arena bleiben unberührt.

(3) Gäste im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die auf Einladung oder Veranlassung des Kunden Zugang zur Loge oder den zugehörigen Flächen erhalten; für nicht hierunter fallende Dritte erfolgt keine Haftungserweiterung über die gesetzliche Haftung hinaus.

(4) Der Kunde wird seine Gäste auf die Einhaltung der Hausordnung der Barclays Arena hinweisen (siehe § 8).

(5) adebar ist verpflichtet, entstandene Schäden zu dokumentieren und dem Kunden nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht, den Schaden durch einen eigenen Sachverständigen begutachten zu lassen.

§ 10 Absage/Verschiebung/Programmänderung

(1) adebar übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der Veranstaltung Dritter, insbesondere der Barclays Arena Hamburg wie Konzerte, Sportveranstaltungen etc., da diese vollständig außerhalb seines Einflussbereichs liegt. Dies umfasst insbesondere:

- Durchführung der Veranstaltung zum angekündigten Zeitpunkt
- Auftreten angekündigter Künstler oder Sportler
- Programmänderungen oder -kürzungen
- Terminverschiebungen
- Qualität der Veranstaltung

(2) Bei vollständiger Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter:

- wird die gezahlte Vergütung vollständig zurückerstattet
- kann der Kunde alternativ einen Ersatztermin für eine andere Veranstaltung wählen,

sofern die Loge verfügbar ist

(3) Bei Verschiebung der Veranstaltung auf einen anderen Termin:

- gilt die Buchung automatisch für den Ersatztermin, sofern die Loge verfügbar ist
- kann der Kunde bei Nichtverfügbarkeit oder Unzumutbarkeit des Ersatztermins

kostenfrei stornieren mit Anspruch auf vollständige Rückerstattung

- Als unzumutbar gilt insbesondere eine Verschiebung um mehr als 6 Monate oder auf

einen Wochentag, der erheblich vom ursprünglichen Termin abweicht

(4) Bei wesentlicher Änderung des Kernprogramms, das grundlegend für die Buchungsentscheidung war (z.B. Ausfall des Hauptacts bei Konzerten, Spielabsage bei Sportveranstaltungen) hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Anspruch auf Rückerstattung von 80% der Vergütung, sofern die Änderung vor Veranstaltungsbeginn bekannt wird.

(5) Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung nach deren Beginn besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, es sei denn, die Veranstaltung wird innerhalb der ersten 30 Minuten abgebrochen.

(6) Ansprüche gegen den Veranstalter bleiben hiervon unberührt und können vom Kunden direkt geltend gemacht werden. adebar wird den Kunden bei der Durchsetzung solcher Ansprüche nach Möglichkeit unterstützen.

§ 11 Haftung von adebar

(1) Diese Haftungsregelungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

(2) adebar haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von adebar, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen; zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet adebar nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Zu den wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Bereitstellung der Loge bzw. der vertraglich vereinbarten Veranstaltungsfläche zum

vereinbarten Zeitpunkt in nutzbarem Zustand,

- Gewährleistung des Zutritts für die vereinbarte Personenzahl,
- Sicherstellung der vertraglich zugesagten Grundausstattung (insbesondere

Sitzplätze, Catering-Grundleistungen, sanitäre Basisversorgung),

- Wahrung der Vertraulichkeit von Kundendaten,
- angemessene Sicherstellung des sicheren Zu- und Abgangs der Gäste zu der

von adebar verantworteten Veranstaltungsfläche (z.B. grundlegende Verkehrssicherungsmaßnahmen in Zugangsbereichen),

- grundlegende organisatorische Durchführung der Veranstaltung entsprechend der

vertraglichen Vereinbarung (z.B. termingerechte Bereitstellung der Veranstaltung, Koordination gebuchter Leistungen wie Künstlerauftritte oder Konferenztechnik, soweit von adebar geschuldet).

(4) Die Haftung nach Absatz 3 ist bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – der Höhe nach insgesamt begrenzt auf

- EUR 50.000,00 je Schadensfall und
- EUR 100.000,00 je Vertragsjahr.

Die Haftung für Schäden an sonstigen Rechtsgütern des Kunden, die durch einen Mangel der von adebar erbrachten Leistung an anderen vom Kunden eingesetzten Sachen entstehen, bleibt hiervon unberührt, soweit eine weitergehende Haftungsbeschränkung nach dispositivem Recht nicht zulässig ist.

(5) Bei einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten haftet adebar nur bis zu den in Absatz 4 genannten Beträgen; der Ausschluss mittelbarer Schäden und entgangenen Gewinns nach Absatz 5 gilt insoweit nicht.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von adebar. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Stornierung und Rücktritt durch den Kunden

(1) Der Kunde kann bis zum Veranstaltungstermin jederzeit vom Vertrag zurücktreten („Stornierung"). Die Stornierung bedarf der Textform (z.B. E-Mail). Maßgeblich für die Berechnung der nachstehend genannten Fristen ist der Zugang der Stornierung bei adebar.

(2) Im Falle des Rücktritts kann adebar – vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 – folgende pauschale Stornogebühren verlangen (jeweils bezogen auf die vereinbarte Gesamtvergütung):

- bis einschließlich 60. Tage vor Veranstaltung: 25% der Vergütung
- vom 59. bis einschließlich 30. Tag vor Veranstaltung: 50% der Vergütung
- vom 29. bis einschließlich 14. Tag vor Veranstaltung: 75% der Vergütung
- ab dem 13. Tag vor Veranstaltung: 90% der Vergütung

(3) adebar ist verpflichtet, sich ersparte Aufwendungen sowie Vorteile aus anderweitiger Verwendung der Loge oder der sonstigen reservierten Leistungen anrechnen zu lassen. Bei erfolgreicher Weitervermietung der Loge zum gleichen oder höheren Preis reduziert sich die Stornogebühr auf eine Bearbeitungspauschale von 15 % der Vergütung.

(4) Der Kunde kann – vorbehaltlich der Zustimmung von adebar aus sachlich gerechtfertigten Gründen – bis zum Veranstaltungstermin einen geeigneten Ersatzkunden benennen, der in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt (§ 7 Abs. 4). In diesem Fall fällt lediglich eine Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR an; weitergehende Stornogebühren gemäß Absatz 2 entfallen.

(5) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass adebar überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer ist als die nach Absatz 2 berechnete Stornogebühr bzw. die nach Absatz 3 oder 4 anfallende Pauschale.

(6) § 12 findet keine Anwendung, wenn die Veranstaltung von adebar abgesagt oder verschoben wird oder wenn gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsrechte wegen höherer Gewalt bzw. Unmöglichkeit bestehen; in diesen Fällen gelten ausschließlich die Regelungen in § 10 und § 14.

§ 13 Außerordentliche Kündigung durch adebar

(1) adebar ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

- der Kunde trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung die fällige Vergütung oder einen wesentlichen Teil hiervon nicht zahlt;
- der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz

Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt objektive Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Erfüllung der wesentlichen Vertragspflichten des Kunden dauerhaft gefährdet ist (z.B. nachhaltige Zahlungseinstellung), und der Kunde eine von adebar gesetzte angemessene Frist zur Stellung geeigneter Sicherheiten oder zur Beseitigung der Gefährdung ungenutzt verstreichen lässt.

(2) Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Im Falle des Rücktritts nach Absatz 1 hat adebar Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

(3) Kündigt adebar den Vertrag aus wichtigem Grund, den adebar zu vertreten hat, so werden vom Kunden bereits gezahlte Vergütungen vollständig zurückerstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 14 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

(1) Bei Ereignissen höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, sind beide Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit. Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter)
- Pandemien und Epidemien
- Krieg, Terroranschläge, Unruhen
- Behördliche Anordnungen (Veranstaltungsverbote, Ausgangssperren)
- Ausfall der Arena aufgrund technischer Defekte oder Sicherheitsmängel
- Streik oder Aussperrung, sofern nicht von einer Partei verursacht

(2) Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und das Vorliegen der höheren Gewalt nachzuweisen.

(3) Im Falle höherer Gewalt wird:

- vorrangig ein Ersatztermin für eine vergleichbare Veranstaltung vereinbart, sofern die

Loge verfügbar ist und der Kunde zustimmt, oder

- die Vergütung vollständig zurückerstattet, wenn kein Ersatztermin zustande kommt

oder der Kunde diesen ablehnt

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern keine Partei die höhere Gewalt zu vertreten hat.

(5) Die Beweislast für das Vorliegen höherer Gewalt trägt die Partei, die sich darauf beruft.

(6) Dauert die höhere Gewalt länger als 6 Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall erfolgt eine vollständige Rückerstattung bereits gezahlter Beträge.

§ 15 Datenschutz

(1) adebar verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Gäste ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

(2) Folgende Daten werden verarbeitet:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kunden
- Rechnungsadresse und Zahlungsdaten
- Namen der Gäste (zur Zutrittskontrolle, sofern erforderlich)
- Kommunikationsdaten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung

(3) Die Daten werden gespeichert für:

- die Dauer der Vertragsbeziehung
- zuzüglich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre für

steuerrechtlich relevante Unterlagen)

(4) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an:

- die Barclays Arena Hamburg zur Zutrittskontrolle
- den Caterer, sofern der Kunde Catering-Leistungen bucht
- Behörden, soweit gesetzlich vorgeschrieben

(5) Der Kunde hat folgende Rechte:

- Auskunft über die gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

(6) Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung von adebar, die unter www.adebar.de/datenschutz abrufbar ist und dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, seine Gäste über die Datenweitergabe an adebar und die Barclays Arena zu informieren und, soweit erforderlich, deren Einwilligung einzuholen. Der Kunde stellt adebar von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Informationspflicht durch den Kunden resultieren.

§ 16 Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

(1) Alle Marken, Logos, Kennzeichen und sonstigen Schutzrechte der Barclays Arena, von adebar und der jeweiligen Veranstalter sind geschützt und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

(2) Foto- und Videoaufnahmen in der Loge für private, nicht-kommerzielle Zwecke sind gestattet, soweit sie nicht gegen die Hausordnung der Arena oder Rechte Dritter verstoßen.

(3) Eine kommerzielle Nutzung von Aufnahmen (z.B. für Werbezwecke, Social-Media- Marketing mit kommerziellem Hintergrund) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von adebar und ggf. des Veranstalters.

(4) Aufnahmen der Veranstaltung selbst (Bühnengeschehen, Spielfeld etc.) sind nur im Rahmen der vom Veranstalter gestatteten Regelungen zulässig. Professionelle Foto- und Videoaufnahmen sind in der Regel untersagt.

(5) adebar ist berechtigt, Fotos der Loge und von Veranstaltungen (ohne erkennbare Abbildung von Personen oder mit deren Einwilligung) für eigene Marketingzwecke zu nutzen.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, keine Schutzrechte Dritter zu verletzen und adebar von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und durchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten und nur für Vertragszwecke zu verwenden.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Preisgestaltungen und Konditionen

- Kundenlisten und Geschäftsbeziehungen
- Technische und organisatorische Informationen

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass eine Partei dies zu vertreten hat
- einer Partei bereits vor Vertragsschluss bekannt waren
- von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen

(4) Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

(5) Nebenabreden bestehen nicht. Mündliche Abreden sind unwirksam, sofern sie nicht in Textform bestätigt werden.

(6) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von adebar.

(7) adebar ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig informiert.

Stand: [03.09.2026]

adebar GmbH, Neuer Wall 80 20354 Hamburg